

Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2011

**4844**

## **Notariatsgebührenverordnung**

**(Änderung vom . . . . .)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2011,

*beschliesst:*

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4. <sup>1</sup> Es werden keine Gebühren erhoben für  
lit. a–e unverändert.

Gebühren-  
freiheit

f. Sicherstellungen von Darlehen und Guthaben infolge Umwandlung früherer Investitionsbeiträge und Darlehen des Kantons und der Gemeinden im Sinne von §§ 28–30 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011.

II. Diese Verordnungsänderung tritt am .... in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

IV. Gegen die Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

## Weisung

Der Kantonsrat hat am 2. Mai 2011 das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, Vorlage 4763) verabschiedet, das am 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Dieses sieht in den §§ 28 und 29 vor, dass Staatsbeiträge und Darlehen, die der Kanton vor Inkraftsetzen des SPFG zur Finanzierung von Investitionen von Listenspitälern geleistet hat, zum Restbuchwert per 1. Januar 2012 in zins- und amortisierungspflichtige Darlehen umzuwandeln sind. Insgesamt werden Investitionsbeiträge von rund 800 Mio. Franken in Darlehen und Guthaben umzuwandeln sein. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat am 5. Oktober 2011 den Erlass einer Verordnung über die Umwandlung von Investitionen an Spitäler (InUV) beschlossen, die einerseits das Verfahren zur Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in Darlehen und Guthaben und andererseits die Verzinsung, Amortisation und Sicherung solcher Guthaben und Darlehen regelt. Die Bestimmungen der InUV gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, denen es allerdings freisteht, mit den Schuldner abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Verordnung ist hingegen nicht anwendbar für neue Darlehen, die der Regierungsrat gemäss §§ 12 und 13 SPFG den Listenspitälern für die Erstellung oder Beschaffung von für die Spitalversorgung notwendigen Anlagen gewähren kann.

Hinsichtlich der Sicherung der Darlehen und Guthaben sieht die InUV in § 8 eine pragmatische Lösung vor: Es erfolgt keine allgemeine Sicherung der Darlehen und Guthaben. Dies geschieht insbesondere deshalb, weil eine solche den Spitalern die Aufnahme von Fremdkapital erheblich erschwert hätte. Gegen eine allgemeine Sicherung sprach ferner, dass auch die Investitionsbeiträge, aus deren Umwandlung die Darlehen und Guthaben hervorgehen, nicht gesichert waren, obwohl diese nach den Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung rückforderbar gewesen wären. Anstelle einer allgemeinen Sicherung räumt die InUV in § 8 dem Kanton das Recht ein, jederzeit (d. h. sowohl im Zeitpunkt der Umwandlung als auch später) eine grundpfandrechtliche Sicherung der Darlehen und Guthaben im Umfang der dannzumal bestehenden Darlehensschuld unter Berücksichtigung der künftigen Zinse im bestmöglichen Rang zu verlangen, wenn Zweifel an der Bonität des Schuldners bestehen oder er mit der Zahlung von Zinsen oder Amortisationsraten in Verzug ist.

Solche Sicherungen sollen durch die Notariate gebührenfrei vorgenommen werden, was eine Änderung von § 4 der Notariatsgebührenverordnung (NotGebV, LS 243) vom 9. März 2009 erfordert. Bei der Umwandlung der Investitionsbeiträge geht es letztlich darum, vom Staat geleistete Zahlungen in eine andere Form überzuführen. Obwohl den Notariaten bei der Sicherung solcher Darlehen und Guthaben ein

gewisser Aufwand entsteht, erscheint es nicht angebracht, hierfür eine Gebühr zu erheben. § 4 der NotGebV, der die Tatbestände aufführt, für die keine Gebühren erhoben werden, ist deshalb durch eine neue lit. f zu ergänzen, die festhält, dass die Sicherstellungen von Darlehen oder Guthaben infolge Umwandlung früherer Investitionsbeiträge des Kantons und der Gemeinden an Spitäler gebührenfrei erfolgt.

Bei der NotGebV handelt es sich um eine Verordnung des Kantonsrates, weshalb die vorgesehene Änderung eines Kantonsratsbeschlusses bedarf. Über das Datum der Inkraftsetzung soll der Kantonsrat befinden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli